

## **SO\_GERICHTE ZKBER.2018.20 vom 20. Juni 2018**

SO Obergericht, 2018-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBER.2018.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2018.20)

FR: SO\_GERICHTE ZKBER.2018.20 du 20 juin 2018

IT: SO\_GERICHTE ZKBER.2018.20 del 20 giugno 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 15**

Februar 2017 nicht mehr unter der Obhut der Beklagten und Berufungsklägerin. Aufgrund dieser erheblichen Veränderung ist sie nun vom Grundsatz her neu verpflichtet, an den Unterhalt der Kinder Beiträge zu leisten. Insofern ist die Ausgangslage klar. Umstritten ist jedoch, ob die Beklagte finanziell in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dem familienrechtlich Unterhaltsverpflichteten das betriebsrechtliche Existenzminimum nämlich stets zu belassen, mit der Folge, dass die Unterhaltsberechtigten das ganze Manko zu tragen haben (BGE 140 III 337 E. 4.3).

2.3 Mit den noch der Vorinstanz eingereichten Urkunden belegt die Beklagte, dass sie ihr [...] per 31. Januar 2018 und auch die [...] aufgegeben hat (Beilagen 1 und 2). Gemäss den von Dr. med. [...] verfassten Urkunden 3 ■ 6 war sie mehrfach und während längerer Zeit wegen Unfall und Krankheit ganz oder zu 50 % arbeitsunfähig. Auch wenn diese Belege nichts darüber aussagen, wie sich dies auf die Einkommenssituation auswirkt, spricht dennoch einiges dafür, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines hypothetischen Einkommens nicht erfüllt sind. Ein solches kann nämlich nur dann aufgerechnet werden, wenn es der betreffenden Person möglich und zumutbar ist, einen entsprechenden Betrag zu erwirtschaften (Urteil des Bundesgerichts 5A\_702/2011 vom 3. Januar 2012, E. 2.2 f.). Angesichts der von der Beklagten und Berufungsklägerin dargelegten Umstände sind daran erhebliche Zweifel angebracht. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Beklagte ein Einkommen erzielen kann, das ihren monatlichen Bedarf von CHF 2'064.00 beziehungsweise CHF 1'914.00 übersteigt. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der neue Ehegatte der Beklagten dieser in der Erfüllung der Unterhaltspflicht beistehen kann (Art. 278 Abs. 2 ZGB), ist ebenfalls unklar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.